



SWISS SOCIETY SAMUI

Statuten der “Swiss Society Samui”

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SSS, „Swiss Society Samui“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz auf Koh Samui, Thailand.

2. Zweck

Die SSS ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale Organisation und arbeitet im Rahmen der Statuten der SSS mit folgender Zielsetzung:

- Förderung von Freundschaft unter Schweizern.
- Förderung von sozialen und Freizeitaktivitäten.
- Pflege guter Beziehungen zu ähnlichen Organisationen in Thailand.
- Enge Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft, um hiesige Schweizer in Not zu unterstützen und Landsleute, welche sich auf Koh Samui niederlassen wollen, zu beraten.

3. Mittel

Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt. Neumitgliedern, welche nach dem 1. Oktober eines Jahres eintreten, wird der Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr angerechnet.

4. Mitgliedschaft

Der SSS besteht aus Aktiv- und Verbundmitgliedern.

- Aktivmitglieder: Personen jeglicher Nationalität ab 18 Jahren, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und diese Statuten.
- Verbundmitglieder: Andere Organisationen und Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen wie die SSS, können sich und die SSS gegenseitig kostenlos als Mitglied eintragen. Verbundmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beitrittserklärungen oder Anmeldeformulare sind an die SSS zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis Ende März des laufenden Jahres bezahlt ist.



SWISS SOCIETY SAMUI

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einem an den Präsidenten gerichtetem Austrittsschreiben möglich. Bei Austritt während des Vereinsjahres bleiben bereits geleistete Beiträge Eigentum des Vereins.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen zum Voraus per E-Mail - unter Beilage der Traktandenliste - eingeladen.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des GV-Protokolls, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- d) Genehmigung des Jahresbudgets.
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes.
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge.
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse.
- h) Änderung der Statuten.
- i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

An der Generalversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv und Verbundmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Ausführungsorgan des Vereins und setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen und belegen das Amt des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, des Verantwortlichen für Unterhaltung und des Verantwortlichen für den Internetauftritt. Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt. Der Gesamtvorstand wird an der Generalversammlung jeweils für ein weiteres Jahr im Amt bestätigt.

Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Verein richtet einmal pro Jahr ein gemeinsames Essen für die aktiven Vorstandsmitglieder aus.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auch wählbar, wenn sie an der Generalversammlung nicht anwesend sind.



SWISS SOCIETY SAMUI

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident kann den Stichentscheid fällen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Einzelfall, pro Geschäft bis maximal ฿50'000 zu sprechen.

Rücktritte aus dem Vorstand erfolgen auf die Generalversammlung hin und dürfen jeweils nicht mehr als 50% des Vorstandes ausmachen. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen Vorstandsmitglieder durch eine ad-Interims Person ersetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung.
- Behandlung der laufenden Geschäfte.
- Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien.
- Aufstellen des Jahresprogrammes.
- Erstellen des Budgets.
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Gesamtkoordination.
- Organisation des Sekretariats.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung unentgeltlich kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren werden an der Generalversammlung jeweils für ein weiteres Jahr im Amt bestätigt.

11. Anträge

Alle Mitglieder können zu Händen der Generalversammlung Anträge einreichen. Diese haben bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu erfolgen.

12. Unterschrift

Durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes wird eine Unterzeichnung im Namen des Vereins verbindlich.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Finanzen

Die Rechnung des Vereins wird auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen.



SWISS SOCIETY SAMUI

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine soziale Institution auf Koh Samui.

17. Inkrafttreten

Diese Statutenänderungen sind an der Generalversammlung vom 27. Januar 2022 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.



Der Präsident:

Michael Lentjes

Der Sekretär:

René Kuhn